

Ordnung für die studienbegleitende Sprachausbildung im Rahmen des „Secondos-Programms“ an der Universität Regensburg

Vom 20. Februar 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Ziel
- § 2 Gliederung der Ausbildung
- § 3 Studienberatung
- § 4 Modularisierung und Leistungspunktvergabe
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer
- § 7 Besondere Belange chronisch Kranker und Behinderter, besondere Lebenssituationen
- § 8 Bestandteile der Ausbildung
- § 9 Anrechnung von Kompetenzen
- § 10 Form und Verfahren von Modulprüfungen
- § 11 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 12 Schriftliche Modulprüfungen
- § 13 Mündliche Modulprüfungen
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 15 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen, Gesamtnote, Zertifikat
- § 18 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 19 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich, Ziel

(1) ¹Die Universität Regensburg bietet im Rahmen des „Secondos-Programms“ eine studienbegleitende Sprachausbildung an. ²Die Durchführung des Programms obliegt dem Europaeum, für das Lehrprogramm ist die Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften verantwortlich. ³Das Angebot steht allen Studierenden der Universität Regensburg zur Verfügung; es richtet sich insbesondere an Bachelorstudierende aller Fakultäten mit einem biographischen Hintergrund oder einem anderweitig motivierten Interesse an den Ländern Kroatien, Polen, Rumänien, Russland oder Ungarn. ³Die vorliegende Ordnung regelt die Inhalte und das Verfahren der Ausbildung.

- (2) ¹Ziel der Ausbildung ist der Erwerb einer breiten Kompetenz in der allgemeinsprachlichen und kulturspezifischen Kommunikation in den Sprachen Bosnisch/Kroatisch/Serbisch (B/K/S), Polnisch, Rumänisch, Russisch oder Ungarisch. ²Studierende mit muttersprachlichem Hintergrund bauen ihre Kenntnisse in der jeweiligen Sprache in Wort und Schrift aus. ³Durch den integrierten Auslandsaufenthalt im Herkunftsland der Eltern erwerben sie notwendige Fachkenntnisse und Fertigkeiten, die ihnen ermöglichen, das Potenzial der Bilingualität auszuschöpfen und beruflich zu nutzen.

§ 2

Gliederung der Ausbildung

- (1) ¹Zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung sind insgesamt mindestens 12 Leistungspunkte (LP) und 12 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich. ²Die Ausbildung erfolgt außerhalb bestehender Studiengänge. ³Sie kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden. ⁴Ein Beginn der Ausbildung im ersten Fachsemester wird empfohlen.
- (2) ¹Die Ausbildung ist modular aufgebaut. ²Sie umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module an der Universität Regensburg sowie der vorgesehenen Sprachkurse an einer der folgenden Partneruniversitäten der Universität Regensburg:
Jagiellonen-Universität Krakau (Polen)
Babes-Bolyai-Universität Cluj (Rumänien)
Universität Pécs (Ungarn)
Staatliche Universität Kasan (Russische Föderation)
Universität Zagreb (Kroatien).

§ 3

Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Es wird empfohlen, insbesondere

- bei Fragen zur Kurswahl sowie
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im In- und Ausland

die Fachstudienberatung des Europaeum in Anspruch zu nehmen. ³Zusätzlich wird empfohlen, vor dem Studienaufenthalt im Ausland die Beratung des Akademischen Auslandsamtes in Anspruch zu nehmen.

§ 4

Modularisierung und Leistungspunktvergabe

- (1) ¹Die Ausbildung ist modularisiert und wird studienbegleitend geprüft. ²Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte sowie die modulspezifischen Bewertungsregeln werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ³Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet; er kann frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ⁴Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt in der Regel spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität

- (2) ¹Die im Rahmen der Ausbildung vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden.
- (3) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben und können innerhalb der Ausbildung nur einmal angerechnet werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzer sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus drei Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist für die Vergabe der Zertifikate zuständig. ²Er prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates erfüllt sind.

§ 6 Prüfer

¹Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

§ 7 Besondere Belange chronisch Kranker und Behinderter, besondere Lebenssituationen

- (1) ¹Die besondere Lage chronisch kranker und behinderter Studierender ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist auf Wunsch des Studierenden der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bzw. eine andere sachverständige Person zu hören. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (4) Die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung sind grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 8

Gliederung und Bestandteile der Ausbildung

¹Für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung ist je eines der folgenden Sprachmodule derselben Sprache bzw. desselben Kulturraumes zu absolvieren:

Sprachmodule (im Umfang von jeweils 12 LP):

Secondos BKS M01 – Sprachkurs Secondos Bosnisch/Kroatisch/Serbisch

Secondos RUM M01 – Sprachkurs Secondos Rumänisch

Secondos UNG M01 - Sprachkurs Secondos Ungarisch

Secondos POL M01 – Sprachkurs Secondos Polnisch

Secondos RUS M01 – Sprachkurs Secondos Russisch

²Darüber hinaus muss die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Sprachkursen im Rahmen eines Studienaufenthalts an einer der in § 2 Abs. 2 genannten Partneruniversitäten nachgewiesen werden. Dabei muss es sich um die Partneruniversität aus dem Sprach- und Kulturbereich handeln, der im Sprachmodul gewählt wurde. Voraussetzung für das Absolvieren der in Satz 2 genannten Sprachkurse ist der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Basismoduls.

§ 9

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

§ 10

Form und Verfahren von Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnis in die Gesamtnote der Ausbildung eingeht. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender an der Universität Regensburg.

§ 11

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer erfolgen.

§ 12

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren, Essays oder Berichten erfolgen.

- (2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 30 und höchstens 90 Minuten. ²Es ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 14 festgesetzt.

§ 13

Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer in deutscher Sprache oder in der Sprache einer Partneruniversität durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 14 festgesetzt.

§ 14

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 26 Abs. 4 und 5 erfolgen.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- | | | |
|-------------------|---|--------------|
| - bis 1,5 | = | sehr gut |
| - von 1,6 bis 2,5 | = | gut |
| - von 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend |
| - von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend. |

- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

§ 15

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ³Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Kandidat kann bis zu einer Frist von 1 Werktag vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Kandidaten über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität.
- (2) Tritt der Kandidat nach Ablauf der Frist des Abs. 1 ohne triftige Gründe von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das zuständige Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Kandidat kann zum nächsten Prüfungstermin erneut die Teilnahme an der Prüfung beantragen.
- (4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 17

Bestehen, Gesamtnote, Zertifikat

- (1) Die Ausbildung ist bestanden, wenn die in § 8 genannten Leistungen nachgewiesen sind.
- (2) ¹Dem Studierenden wird auf Antrag ein Zertifikat ausgestellt, in dem bestätigt wird, dass er an der studienbegleitenden Sprachausbildung im Rahmen des „Secondos-Programms“ erfolgreich

teilgenommen hat. ²Im Zertifikat sind die absolvierten Module sowie deren Leistungspunktzahlen und Noten anzugeben.

- (3) Das Zertifikat wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Datum des Bestehens der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 19

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.